

21.+22.09.2019



Anmeldung zur Teilnahme an der Messe Bürstadt 2019

Sie teilen uns mit, wieviele Quadratmeter Ausstellungsfläche Sie benötigen und ob Sie Ihren Stand in der Halle oder auf dem Freigelände errichten möchten. Auf dem Freigelände bietet es sich an, eigene Ausstellungswagen oder Pavillons/Zelte zu benutzen.

Sollten Sie keinen Messestand für die Halle haben, fordern Sie bitte bei uns ein Infoblatt über unsere Messebau-Partnerfirma an.

Bei Bedarf führen wir auch eine günstige Sammelbestellung für Messeteppiche aus Filz inkl. Verlegung durch.

Beachten Sie bitte dringend alle Fristen und Termine.

Anmeldeschluß für die Messe Bürstadt 2019 ist der 10. August 2019.

Nach Eingang ihrer schriftlichen Anmeldung in Form des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars wird Ihnen mit der Aufnahmebestätigung die Rechnung für eine Abschlagszahlung zugestellt. Die Abschlagszahlung wird mit der Endsumme verrechnet.

Die Endrechnung wird bis ungefähr 3 Wochen vor Messebeginn (ca. 1. September 2019) in Rechnung gestellt zum überweisen.

Weiteres Informationsmaterial zu Terminen, Ausstellertreffen und organisatorischen Abläufen geht Ihnen dann termin- und fristgerecht zu.

Für eventuelle Rückfragen zur Anmeldung und den Standtypen wenden sie sich an die

Wirtschafts- und Gewerbevereinigung Bürstadt e.V.
c/o Werbeatelier G-Design
Enrico Grein (1. Vorsitzender)
Gartenstr. 22b
68642 Bürstadt

per email an enrico.grein@wugv-buerstadt.de
oder telefonisch unter 0 62 06/70 73 84

Der Veranstalter (WuGV) behält sich alle Rechte vor. Sollte durch Überbuchung oder anderen organisatorischen Gründen ihre Anmeldung nicht berücksichtigt werden können informieren wir sie zeitnah und erstatten den bereits überwiesenen Betrag zurück. Mit Ihrer Anmeldung akzeptieren Sie dieses Verfahren.

Die Werbekostenpauschale. Was ist das?

Werbung, die sich für jeden Messe-Aussteller rechnet. Individuell auf die Aussteller zugeschnitten und durch die Gemeinschaft finanziert. Die **Werbepauschale** deckt die Kosten für die Veranstaltungswerbung und Ihren Werbeauftritt als Aussteller im Rahmen der Gemeinschaftswerbung ab.

Im Paket enthalten sind unter anderem:

Messezeitungen

Die WuGV druckt eine eigene Messezeitung. Umfang 20 Seiten, Auflage ca. 38 000 Stck. Verteilung im gesamten Ried von Hüttenfeld bis Groß Rohrheim mit Lorsch und Einhausen in die Haushalte.

In dieser Zeitung ist für jeden Aussteller eine Anzeige zur Darstellung seines Unternehmens, seiner Dienstleistung oder Produkte in den Werbekosten enthalten.

Schilder Ortseingänge

Die Bürstädter Ortseingänge werden mit Hinweistafeln bestückt.

Plakate

in verschiedenen Größen von Din A3 bis zum 18/1 Großflächenplakat inkl. Plakatierung an gut sichtbaren Stellen.

Jeder Aussteller erhält Freixemplare zur individuellen Verwendung.

Wegweiserplakate

Durch ganz Bürstadt werden Wegweiserplakate mit Pfeilen im Format DIN A1 aufgestellt, um auswärtigen Besuchern den Weg zur Messe zu weisen.

LangDin-Werbeflyer

für den regionalen Einsatz. Jeder Aussteller bekommt ausreichend viele Freixemplare. Diese eignen sich hervorragend zur Auslage in vielen Geschäften und Begegnungstätten oder als Beilage zu Rechnungen.

Aussteller Stand- und Namensschildchen

Diese Schilder erhalten Sie rechtzeitig vor dem Messebeginn ausgehändigt.

Tagespresse

Vorab-Anzeigen in der regionalen Tagespresse und begleitende Messtexte.

Sonderseiten zur Messe in der Regionalpresse

Hier ist eine Anzeigenschaltung der Aussteller neben dem beschriebenen Werbepaket möglich. Es bleibt jedem Aussteller frei zu inserieren. Die Werbekostenpauschale deckt diese Inseration allerdings nicht ab.

Internet

Alle relevanten Informationen zur Messe werden auf Facebook und der WuGV-Homepage unter www.wugv-buerstadt.de veröffentlicht.

Satzung und Ausstellungsbedingungen für die Messe Bürstadt 2019 der Wirtschafts- und Gewerbevereinigung Bürstadt e.V.

Die Veranstaltung findet statt am 21.09. und 22.09.2019 (Sa. + So.) in der August-Held-Halle mit Freigelände in Bürstadt, Gartenstr. 20.

In der Halle (inkl. der Bühne) ist das Rauchen verboten!

Eröffnung

Die offizielle Eröffnung findet am Samstag, den 21.09.2019, um 12.00 Uhr statt.

Öffnungszeiten für die Besucher:

Samstag 21. September von 13.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag 22. September von 10.00 bis 18.00 Uhr

Die Messe Bürstadt ist eine Präsentations- und Verkaufsausstellung. Ein Verkauf kann nach den Richtlinien des Ladenschlussgesetzes erfolgen.

Die Halle und das Freigelände sind ab 9.00 Uhr für die Aussteller geöffnet und werden um 20.00 für die Aussteller geschlossen.

Aktivitäten auf den Ständen sollten um 19.00 Uhr beendet sein.

Auf- und Abbau der Stände

Aufbau Beginn

Den Standort Ihres Standes entnehmen Sie dem Hallenplan. Der Aufbau beginnt am Mittwoch, dem 18.09., ab 8.00 Uhr und endet Freitag 20.00 Uhr. Der eigentliche Stand sollte bis Freitag mittag stehen, damit noch genug Zeit für die Feinarbeiten bleibt, sollte aber bis zum vorgenannten Zeitpunkt ausstellungsfähig fertig sein.

Wird dieser Termin nicht eingehalten, kann der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Ausstellung ergreifen. Stände, mit deren Aufbau bis Freitag nicht begonnen wurde, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird.

Ersatzansprüche seitens des Mieters können nicht geltend gemacht werden.

Der Hallenschlüssel ist erhältlich beim Werbeatelier G-Design gegenüber der Halle (Gartenstr. 22b, Telefon 0 62 06-70 73 84).

Ausstellungsbedingungen/Infos der Messe Bürstadt

Abbau der Stände Montag, den 23.09.17 ab 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Hinweis: wegen möglicher Diebstähle sollte der Stand bis zur Räumung auf keinen Fall unbeaufsichtigt sein.

Der Abbau der Stände muß spätestens um 18.00 Uhr abgeschlossen sein. Die Standflächen sind in ordnungsgemäßen Zustand zurück zu geben. Für Beschädigungen an Halle, Wänden, Fußböden und Gelände haftet der Aussteller. Im Freigelände aufgebrachtes Material ist restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Abfall und Müll

Jeder Aussteller entsorgt jeglichen Abfall oder Müll, den er verursacht hat, selbst. Abfall-Container sind nicht vorhanden!

Nach Messe-Ende sind Klebebandreste oder sonstige Verunreinigungen des Bodenbelages vom Aussteller vollständig zu beseitigen.

Durch den Aussteller verursachte und nicht angezeigte Schäden sowie zurückgelassener Müll werden der jeweiligen Standnummer zugeordnet, entsorgt und in Rechnung gestellt.

Alle Aussteller dürfen keine Dosengetränke abgeben, außerdem sollte nur Mehrweggeschirr verwendet werden.

Nähere Erläuterungen unter "Ausstellungsbedingungen" auf den folgenden Seiten.

Sicherheit auf den Ausstellungsflächen

Alle Stände müssen sicher sein und dürfen keine Gefahrenquellen aufweisen bzw. Gefahrenquellen müssen den Vorschriften der Berufsgenossenschaft entsprechen. Die Gänge in der Halle sind grundsätzlich freizuhalten und dürfen nicht durch Ausstellungsstücke geschmälert werden. Standrückseiten sind keine Lagerplätze oder Müllhalden! Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Notausgänge

Die Notausgänge der Halle dürfen nicht zugestellt werden und sind auch kein Lagerplatz für Verpackungsmaterial.

Zuteilung der Standorte

Platzzuteilungen erfolgen per Hallenplan. Wünsche werden einbezogen, soweit dies möglich ist. Die Standzuteilung wird schriftlich mitgeteilt. Da sich während der Vorbereitungszeit Änderungen bzgl. der Standbelegung ergeben können sind Abweichungen der Standlagen bei Ausstellungsbeginn nicht auszuschließen. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter können aus dieser Tatsache nicht hergeleitet werden. Sofern erforderlich ist der Veranstalter berechtigt - abweichend von der bestätigten Standzuteilung - einen Plan in anderer Lage zuzuweisen, Größe und Maße der Stellfläche zu korrigieren oder sonstige Änderungen vorzunehmen. Der Aussteller darf seinen Platz nicht selbstständig verlegen, teilen oder ganz oder teilweise Dritten überlassen.

Ausstellungsbedingungen/Infos der Messe Bürstadt

Standgestaltung

Jeder Aussteller hat dafür zu sorgen, das er sich **durch Kojenrückwände** von hinteren und seitlichen Ständen **deutlich abgrenzt**. Diese Wände dürfen die Höhe von 2,50 m nur auf Anfrage überschreiten. Desweiteren ist auf jeden Fall ein Teppich zu legen, um den Hallenboden zu schonen und Beschädigungen zu vermeiden. Wir führen über einen Messeteilnehmer eine preisgünstige Sammelbestellung von Messeteppichen durch, an der Sie sich beteiligen können. Die Teppiche dürfen nur mit einem Spezialklebeband befestigt werden, das nicht zu stark klebt. Auch dieses kann über die Messeleitung bezogen werden.

Die Stände sollten auch in Ihrem Eigeninteresse informativ und ansprechend gestaltet sein. Es ist auf jeden Fall ein Schild anzubringen, welches das Logo und die Adresse des Ausstellers enthält. Bei Fragen wenden sie sich bitte an die Messeleitung.

Entziehung des Standes

Bei groben Verstößen gegen die Beteiligungsbedingungen wie z. B. Missachtungen gesetzlicher Bestimmungen, Nichtbefolgung behördlicher Anordnungen, Feilbieten nicht gemeldeter Waren, aufdringlichem Anpreisen, nachhaltiger Mißachtung der festgesetzten Öffnungszeiten usw. kann der Veranstalter auch belegte Stände entschädigungslos entziehen und anderweitig vergeben, wenn die Abmahnung des Ausstellers erfolglos oder nicht möglich ist. Notwendige Standräumungskosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Vertragsauflösung

Angemeldete Firmen können (außer in besonderen Härtefällen) aus dem Mietverhältnis nicht entlassen werden. Der Auflösung des Mietvertrages kann der Veranstalter ausnahmsweise dann zustimmen, wenn der freigewordene Standplatz anderweitig vermietet werden kann und der Aussteller 50% der vereinbarten Standmiete als Verwaltungsaufwand bezahlt.

Desweiteren kann eine Aufhebung des Mietvertrages nur erfolgen, wenn dies mindestens 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn per Einschreiben beim Veranstalter (WuGV) beantragt wird. Der Aussteller haftet für jeglichen Mietausfall und ist verpflichtet, den durch den Vertragsrücktritt entstandenen Schaden voll zu ersetzen. Der Veranstalter ist berechtigt, nach Stellung einer geeigneten Nachfrist vom Mietvertrag zurück zu treten, sofern der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht erfüllt hat.

****** Der Veranstalter kann die Messe bis 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn auf Grund höherer Gewalt oder sonstiger gewichtiger Gründe per Einschreiben absagen. Das Mietverhältnis gilt damit als aufgehoben. Für daraus resultierender Kosten, gleich welcher Art, haftet der Aussteller in vollem Umfang selbst.

Ausstellungsbedingungen/Infos der Messe Bürstadt

Stromanschluss

Der Stromanschluss wird am Ausstellungsstand bereitgestellt - 220V, max. 2kW; Stromverbrauch in üblichem Umfang. Ein Anschluss über 380V ist nach Vereinbarung und gegen Extrakosten möglich.

In den Ständen ist auf jeden Fall (auch wenn die Deckenbeleuchtung an ist) für eine gute Standbeleuchtung durch Strahler zu sorgen, da "dunkle Löcher" den Gesamteindruck der Messe beeinträchtigen. Der Messebauer und der Messe-Elektriker bieten die Vermietung von Strahlern mit an.

Hausordnung

Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Die Verpflichtung der Aussteller bezüglich Offenheit, Besetzung sowie Reinigung der Stände und der davor begehbaren Flächen (Gänge) sind in der Hausordnung festgelegt bzw. ergeben sich aus den Beteiligungsbedingungen.

Übriges Verpackungsmaterial von Ausstellungsgut und dergleichen ist vom Aussteller wieder mitzunehmen und kann nicht auf dem Gelände entsorgt werden. Der beim Auf- und Abbau sowie bei der täglichen Reinigung anfallende Müll ist vom Standpersonal selbst zu entsorgen unter dem Gesichtspunkt Umweltschutz.

Als Grundlage für die Abfallbeseitigung gelten das "Gesetz zur Abfallvermeidung und Verwertung Hessen" und die "Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen".

Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Messe schriftlich gemeldet werden, gelten als verwirkt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lampertheim. Dies gilt auch, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort der Aussteller nach Vertragsabschluss aus dem "Geltungsbereich der deutschen Gesetze" verlegt wird bzw. zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen verbleibt es bei der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die Vertragsparteien werden eine der unwirksamen Regelung möglichst wirtschaftlich nahe kommende Regelung treffen.

Ausstellungsbedingungen/Infos der Messe Bürstadt

Änderungen

Von diesen Bedingungen abweichende oder sich ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.

Feuerpolizeiliche Anordnung

Feuerstätten dürfen nur mit Zustimmung der Feuerwehr errichtet oder in Betrieb genommen werden. Die Aufstellung und Verwendung von Flüssigkeitsbehältern zum Betrieb von Koch-, Brat- und Grilleinrichtungen sowie für Heizzwecke ist untersagt.

Aus feuerpolizeilichen Gründen kann hierfür keine Sondergenehmigung erteilt werden. Auch sonstige brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht zu Heiz- oder Kochzwecken verwendet werden. In Verkaufsständen mit Feuer sind Feuerlöscher bereit zu halten. Die Überprüfung der Feuerstätten findet am Eröffnungstag statt. Inhaber von Ausstellungsständen mit Feuerstätten haben dies bei der Messeleitung anzumelden und sich in deren Bereich bis zur erfolgten Überprüfung aufzuhalten.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung bei Nacht übernimmt der Veranstalter (durch beauftragen eines Securitydienstes mit präventivem Charakter), jedoch ohne Haftung für Verlust und Beschädigung. Die Bewachung erfolgt von Freitag bis Sonntag jeweils abends von 21.00 Uhr bis morgens 7.30 Uhr.

Versicherung

Für den Zeitraum der Messe schließt die WuGV Bürstadt eine Veranstalter-Haftpflicht ab. Nicht mitversichert in der Pauschale der WuGV sind Brand- bzw. Explosionsschäden sowie Diebstahl und Vandalismus. Den Ausstellern wird jedoch dringend nahegelegt, besondere Risiken und hohe Sachwerte über eine Haftpflichtversicherung auf eigene Rechnung zu versichern.

Jeder Aussteller wird deshalb von der Versicherung gesondert angesprochen und beraten.

Wasseranschluss

In der Halle ist ein Wasseranschluß am Stand nicht möglich. Zur Deckung des Bedarfes wird eine gemeinsame Wasserzapfstelle eingerichtet.

Ausstellungsbedingungen/Infos der Messe Bürstadt

Werbung (siehe auch Werbekostenpauschale)

Die Verteilung von Drucksachen, das Aufstellen und Herumtragen von Werbeschildern ist auf dem Gelände nicht gestattet. In jedem Fall darf nur eigene Werbung und keine Werbung für Dritte betrieben werden. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilddarbietungen jeder Art - auch zu Werbezwecken - bedarf ausdrücklicher Genehmigung der Messeleitung und ist rechtzeitig anzumelden. Der Veranstalter kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung diese einschränken oder widerrufen.

Standbelegung und Standbesetzung

Stände dürfen nicht untervermietet werden! Die Stände der Aussteller müssen während der Ausstellungszeit ständig besetzt sein. 30 Minuten vor und nach den offiziellen Öffnungszeiten sollen die Stände mit Standpersonal besetzt sein.

Veranstaltungen auf Ständen

Veranstaltet ein Aussteller auf seinem Stand eine Vorführung gleich welcher Art, ist diese spätestens 5 Werktage vor Messebeginn mit der Messeleitung abzustimmen. Bei Veranstaltungen mit Musik hat der Aussteller dies rechtzeitig bei der GEMA anzumelden.

Modeschauen, Gesangsdarbietungen oder ähnliches sind nur nach Rücksprache und Einverständnis der Messeleitung möglich.

Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten in beschränktem Umfang und mit normaler Lautstärke ist zulässig.

Parkplätze

Die Eingänge der Anlieger der Gartenstraße und anliegenden Straßen sind grundsätzlich freizuhalten.

Die vorhandenen Parkplätze in der Gartenstraße und den angrenzenden Seitenstraßen müssen den Besuchern unserer Ausstellung vorbehalten bleiben. Exklusiv für die Aussteller sind Parkplätze hinter der August-Held-Halle reserviert.

Messeleitung

Die Messeleitung obliegt den Mitgliedern des Vorstandes der Wirtschafts- und Gewerbevereinigung (WuGV). Die Vorstandsmitglieder sind weisungsbefugt. Die genauen Ansprechpartner werden vor der Messe rechtzeitig bekannt gegeben.